

„Bürger für regionale Landwirtschaft und Ernährung“

Präambel

Ackerbau und Viehhaltung geraten immer weiter aus dem Blickfeld der Menschen. Ein direkter Kontakt zwischen Landwirten und Bevölkerung findet kaum noch statt. Die Entfernung vieler Verbraucher zur Lebensmittelproduktion führt zu schwindender Wertschätzung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Durch eine einseitige Ausrichtung des Ernährungssektors an kostenorientierter Massenproduktion hat die Konzentration von Lebensmittelproduktion, -verarbeitung und -handel stark zugenommen. Fertigprodukte machen es den Verbrauchern schwer, die Qualität von Nahrungsmitteln zu erkennen. Das Wissen, das kulturelle Bewusstsein und das Können rund um die natürliche und gesunde Nahrungszubereitung geht immer mehr verloren. Die so entstandene Fehlernährung belastet den einzelnen Bürger und zusätzlich das Gesundheitssystem.

Der Verein „Bürger für regionale Landwirtschaft und Ernährung“ möchte in der Metropolregion FrankfurtRheinMain dazu beitragen, das öffentliche Bewusstsein auf diese Fehlentwicklungen zu richten und durch die Förderung und Stärkung der regionalen ökologischen Landwirtschaft und ihrer Verbindung zu den Bürgern eine gesunde Ernährung zu fördern.

Satzung Stand 28.11.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „BIONALES - Bürger für regionale Landwirtschaft und Ernährung“;
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist in Frankfurt am Main.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und des Verbraucherschutzes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung des Verständnisses in der Bevölkerung von der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft als Nahrungsmittellieferant für die Metropolregion Rhein-Main und deren Bedeutung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
 - b) die Förderung der regionalen und ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft in Rhein-Main und die Interessenvertretung der Verbraucherinnen und Verbraucher für faire und ökologische Lebensmittel aus der Region, für die Region.

Dies erfolgt u.a. durch

- Informationsveranstaltungen zur ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft der Region für VerbraucherInnen
- Unterstützung des horizontalen Informationsaustauschs in der ökologischen Landwirtschaft der Region zur Förderung der ökologischen Tier- und Pflanzenzucht in der Region
- die vertikale Vernetzung von Verbrauchern, Bauern, Verarbeitern und anderen Akteuren im Sinne des Satzungszwecks

- den Aufruf und die Teilnahme an Veranstaltungen zum Erhalt einer ökologischen Landwirtschaft und nachhaltigen Lebensweise, dies auch zur Stärkung des Regionalgedankens.
 - Bildungsarbeit (Praktika und Projektarbeiten) mit Schülern vor dem Hintergrund, das Thema der Nachhaltigkeit in seiner Dreigliedrigkeit (ökologisch, ökonomisch und sozial) stärker in deren Bewusstsein zu verankern.
 - Den Aufbau eines Gremiums (Ernährungsrat) zur Beratung von Bürgern, Institutionen und städtischen Gremien Aufklärung und Bildung zu ausgewogenen und ökologischen Essensangeboten an Kindergarten, Schulen, Jugendeinrichtungen, etc. sowie zu der Entwicklung von entsprechenden Ernährungsgewohnheiten von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Satzungszweck wird auch erreicht durch die Förderung und Durchführung von
 - Veranstaltungen, Seminaren, Workshops und Projekten im Bereich der Volksbildung und Gesundheitsförderung
 - Veranstaltungen, Seminaren, Workshops und Projekten im Bereich der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft
 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff AO.

§ 3 Werte

Der Verein ist ethnisch, konfessionell und parteipolitisch neutral und verfolgt keine anderen als die in der Satzung aufgeführten Ziele. Er ist verbandsunabhängig.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstehen, Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, entscheidet auf Antrag des Bewerbers die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.
2. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gleiches gilt bei Rückstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) sowie bei Austritt oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.
3. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren. Das Protokoll ist der nächsten Versammlung des jeweiligen Vereinsorgans zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens fünf Tage vor dem angesetzten Termin in Textform fordert. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder ein dem Vorstand bekanntes Nicht-Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist bei jeder

Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Mitgliederstimmen, ein Nicht-Mitglied nur eine Mitgliederstimme vertreten.

4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik
 - b) Genehmigung eines Wirtschafts- und Jahresplanes, der vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufgestellt wird.
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - d) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung.
 - f) weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.
5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Das Protokoll ist von beiden zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20% aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Je zwei Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Für den Fall des Rücktritts eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl der entsprechenden Vorstandsmitglieder einzuberufen.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit mindestens zwei der drei Stimmen seiner Mitglieder.
5. Der Vorstand ist zuständig für die Geschäftsführung des Vereins gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle

Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands zählt insbesondere

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
 - b) Durchführung der Mitgliederversammlungen
 - c) Aufstellung eines Wirtschafts- und Jahresplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise einer oder mehreren Personen übertragen, die nicht Mitglied im Vorstand sein müssen, jedoch der Weisung und der Aufsicht des Vorstands unterliegen.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
 - a) Forschungsring für Biologisch-Dynamische Landwirtschaft e.V., Brandschneise 5, 64925 Darmstadt mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden,oder
 - b) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der regionalen ökologischen Landwirtschaft.

Frankfurt am Main, den 28.11.2018